

Antrag auf Zuerkennung des Qualitätszertifikats

Hiermit beantrage ich die Zuerkennung des Qualitätszertifikats gemäß den erlassenen Richtlinien des Tonkünstlerverbandes Bayern (TKVB) und dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM), die im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beschlossen wurden. Die Richtlinien wurden am 12.02.2021 geändert und ersetzen die Richtlinien vom 20.12.2016.

1. Antragsteller/Antragstellerin

Name/Vorname*	

Geburtsdatum*	

Adresse*	

Telefon*/Handy/Fax/	

E-Mail Adresse*	Website
_____	_____
Angabe des beantragten <u>Hauptfaches</u>^{1*}	

Angabe der Berufsbezeichnung*	

*Pflichtfelder (Bei Nichtausfüllen der Felder ist eine reibungslose Bearbeitung nicht möglich!)

Zertifikat Privater Musikunterricht (bereits vorhanden)	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
Die Gebühr für die Umwandlung des Zertifikats Privater Musikunterricht in das Qualitätszertifikat beträgt € 20,00.				

2. Voraussetzungen*

Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern (TKVB)/Regionalverband*	<input type="checkbox"/>
Bitte den Regionalverband angeben _____	
Lehrkraft an einer Musikschule des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM)	<input type="checkbox"/>
Name der Musikschule _____	
Lehrkraft an einem Privaten Musikinstitut*	<input type="checkbox"/>
Name des Privaten Musikinstituts _____	

Eine der oben genannten Bedingungen muss erfüllt sein.

3. Nachweis der Qualifikation

Der Nachweis der Qualifikation ist über **beglaubigte Zeugniskopien²**, bzw. Zusatzqualifikationen einzureichen. Bitte fügen Sie die Anlagen dem Antrag bei.

Bitte kreuzen Sie Ihre Qualifikation an:

- a) Bachelor und Master (künstlerisch-pädagogisch)
- b) Diplom-Musiklehrer/in
- c) Staatlich geprüfte/r oder staatlich anerkannte(r) Musiklehrer/in
- d) Magister Musikpädagogik
- e) Lehrer/in mit der Lehrbefähigung im Fach Musik für allgemeinbildende Schulen
- f) 1. Staatsexamen als Schulmusiker/in
- g) Kirchenmusiker/in mit A- oder B-Abschlussprüfung
- h) Berufsmusiker/in
 - mit künstlerischem Bachelor- und Masterabschluss
 - mit künstlerischem Diplom
 - mit künstlerischer Reifeprüfung oder vergleichbarem Abschluss
 - mit herausragenden künstlerischen Leistungen (z.B. Preise bei internationalen Wettbewerben, Konzerttätigkeit auf internationalem Niveau)
 - die im Bereich Jazz-Rock-Pop eine dauerhafte professionelle und überregionale Tätigkeit auch in Verbindung mit repräsentativen Live-Konzerten (z.B. Festival), handelsüblichen Tonträgern, Artikeln oder Besprechungen in Fachzeitschriften nachweisen können.

Da die unter **h)** genannten **Berufsmusiker/innen keinen pädagogischen Abschluss** haben, müssen sie ihre **musikpädagogische Befähigung durch den Nachweis³** einer entsprechenden Praxis und Erfahrung erbringen, z.B.

- Lehrtätigkeit an einer Musikhochschule,
- Berufsfachschule,
- einer Musikschule oder als
- freiberufliche Lehrkraft.
- Vergleichbares

-
- i) Studium (Bitte Immatrikulationsbescheinigung beifügen. Das Qualitätszertifikat wird erst nach dem Abschluss des Studiums (künstlerisch/pädagogisch) erteilt

Dauer und voraussichtliches Ende des Studiums _____

- j) Sollte kein akkreditierter Abschluss im beantragten Hauptfach vorliegen, besteht die Möglichkeit, die Qualifizierung durch eine Begutachtung im TKVB durchzuführen:

1) Bereich Elementare Musikpädagogik (EMP)

Die Überprüfung der Lehrkräfte im **Bereich Elementare Musikpädagogik** wird von einem Gutachterausschuss **Elementare Musikpädagogik (EMP)** durchgeführt. Die einzureichenden Unterlagen finden Sie im Informationsblatt „Informationen zum QZ im Bereich EMP“. Für eine gezielte Prüfung bitten wir Sie, uns mitzuteilen, in welchem/n Bereich/-en oder Teilbereich/-en der Ausschuss Ihre Unterlagen prüfen soll:

- Eltern-Kind-Musizieren (0-3 Jahre)
- Musikalische Früherziehung (3-6 Jahre)
- Elementares Musizieren im Grundschulalter (6-8 Jahre)
- Elementares Musizieren mit Senioren (Musikgeragogik - elementar)
- Elementares Musizieren mit Senioren und Kindern, also intergenerativ

2) Bereich Rock/Pop/Jazz

Die Überprüfung der Lehrkräfte im **Bereich Rock/Pop/Jazz** wird von einem Gutachterausschuss Rock/Pop/Jazz durchgeführt. Die einzureichenden Unterlagen finden Sie im Informationsblatt „Informationen zum QZ im Bereich Rock/Pop/Jazz“.

3) Bereich Klassik

Die Überprüfung der Lehrkräfte im **Bereich Klassik** wird von einem Gutachterausschuss Klassik durchgeführt. Die einzureichenden Unterlagen finden Sie im Informationsblatt „Informationen zum QZ im Bereich Klassik“. Bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses kann in den meisten Fällen auf ein Unterrichtsvideo verzichtet werden, wenn anderweitig ausreichende Belege der pädagogischen Tätigkeit eingereicht werden (Punkte a, b, e, f, g).

4. Qualitätskriterien des Unterrichts

Der Unterricht findet in Instrumental- und Vokalfächern in der Regel als Einzel- oder Kleingruppenunterricht statt. Ausnahmen bilden hier die Fächer aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik/Rhythmik (Eltern-Kind-Musizieren, Musikalische Früherziehung, u.ä.) und Ensemblestunden.

Der Unterricht ist individuell abgestimmt und nach musikpädagogischen Gesichtspunkten strukturiert.


- Während der belegten Unterrichtszeiten finden ausschließlich unterrichtsrelevante musikpädagogische Tätigkeiten statt.
- Der Unterricht findet in angemessenen Unterrichtsräumen und auf Instrumenten statt, die den Unterrichtserfordernissen qualitativ entsprechen.
- Die musikpädagogische Tätigkeit wird durch öffentliche Schülerkonzerte in eigener Verantwortung, in der/dem Musikschule/Musikinstitut, in Kooperation mit anderen Lehrkräften oder in entsprechenden Veranstaltungen des jeweiligen Orts-/Bezirksverbandes dokumentiert.
- Die musikpädagogische Tätigkeit wird im Bereich Elementare Musikpädagogik/Rhythmik u.a. durch Elternabende, Elternmitmachstunden und Projekte öffentlich dokumentiert.
- Die Höhe des Unterrichtshonorars und die Gestaltung des schriftlichen Unterrichtsvertrages berücksichtigen in angemessener Weise die berechtigten Interessen der Vertragspartner sowie soziale Aspekte.

Die Verwendung des Zertifikats für Werbemaßnahmen gilt ausschließlich für die zertifizierte Person. Die Nutzung des Zertifikats ist nur unter den Voraussetzungen, wie in den Richtlinien zum Qualitätszertifikat unter B1 angegeben, möglich. Die Nutzung des Zertifikats wird auf eine Dauer von drei Jahren erlaubt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Zertifikat angegeben. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung behalten sich die Verbände ausdrücklich das Recht vor, die Nutzungsgenehmigung zu widerrufen.

Die Lizenz- und Verwaltungsgebühr für das Qualitätszertifikat in Höhe von 80 € (für Lehrkräfte der Privaten Musikinstitute in der Förderung gibt es bei Einreichung über das Institut ermäßigte Gebühren) bzw. € 20,00 für die Umwandlung des Zertifikats Privater Musikunterricht in das Qualitätszertifikat werde ich nach Mitteilung, dass gegen die Erteilung des Zertifikats keine Einwände bestehen, auf das Konto des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V., IBAN-Nr. DE13 7025 0150 0009 1375 06 (Konto-Nr. 9137506), BIC-CODE: BYLADEM1KMS (BLZ: 70250150), Kreissparkasse München Starnberg überweisen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich zur Einhaltung der in den Richtlinien des Qualitätszertifikats enthaltenen Unterrichts- und Qualitätskriterien.

Ort, Datum



Unterschrift

© Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Stand: 06.04.2021

¹ Die Qualifikation wird mit einem beglaubigten Abschlusszeugnis nachgewiesen.

² Beglaubigungen sind u. a. beim Reg. Tonkünstlerverband/TKVB, in Schulen, Rathäusern, Gemeinden, Städten, Pfarrämtern möglich

³ Der Nachweis ist schriftlich zu belegen, z.B. durch:

Konzertprogramme von Schülerkonzerten, Anstellungsverträgen, Wettbewerbserfolgen oder andere Erfolge Ihrer Schüler/innen

⁴ Stimmen Sie der Datenverarbeitung nicht zu, so kann Ihr Antrag leider nicht bearbeitet werden.